

**Dritte Satzung zur Änderung
der Fachprüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Applied and Engineering Physics
an der Technischen Universität München**

Vom 27. Februar 2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Applied and Engineering Physics an der Technischen Universität München vom 9. Juni 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. August 2012, wird wie folgt geändert:

1. Der Passus „Applied and Engineering Physics“ wird jeweils im Titel sowie in § 34 Abs. 1 Satz 1, § 34 Abs. 3 Satz 1, § 35 Abs. 1 Satz 1, § 35 Abs. 2 Satz 3, § 36 Abs. 1 Satz 1, § 36 Abs. 2 Satz 1, § 37 Abs. 3 Satz 1, § 37 Abs. 4 Satz 1, § 42 Abs. 1 Satz 1, Anlage A3 in der Überschrift, Anlage B Punkt 1 Satz 1, Anlage B Punkt 2.2 Satz 1, Anlage B Punkt 2.3.3, Anlage B Punkt 3.1 Satz 1, Anlage B Punkt 5.2.2 Satz 3 Tabelle Zeile 1, Anlage B Punkt 5.2.2 Satz 4, Anlage B Punkt 5.3, Anlage B Punkt 7 und Anlage C in der Überschrift durch den Passus „Physics (Applied and Engineering Physics)“ ersetzt.
2. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Passus „Physik der Kondensierten Materie“ wird ersetzt durch „Physik (Physik der Kondensierten Materie)“.
 - b) Der Passus „Biophysik“ wird ersetzt durch „Physik (Biophysik)“.
 - c) Der Passus „Kern-, Teilchen- und Astrophysik“ wird ersetzt durch „Physik (Kern-, Teilchen- und Astrophysik)“.
3. § 36 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„adäquate Kenntnisse der englischen Sprache; hierzu ist von Studierenden, deren Muttersprache bzw. Ausbildungssprache nicht Englisch ist, der Nachweis durch einen anerkannten Sprachtest (gemäß europäischem Referenzrahmen Kompetenzstufe C1) wie den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL), das „International English Language Testing System“ (IELTS) oder die „Cambridge Main Suite of English Examinations“ zu erbringen; alternativ kann der Nachweis durch eine gute Note in Englisch (entsprechend mindestens 10 von 15 Punkten) in einer inländischen Hochschulzugangsberechtigung erbracht werden; wurden in dem grundständigen Studiengang Prüfungen im Umfang von 10 Credits in englischsprachigen Prüfungsmodulen erbracht, so sind hiermit ebenfalls adäquate Kenntnisse der englischen Sprache nachgewiesen,“

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.
- (2) ¹Sie gilt für alle Studierende, die ab dem Wintersemester 2013/2014 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen. ²Studierende, die ihr Fachstudium vor dem Wintersemester 2013/2014 aufgenommen haben, erhalten auf Antrag ihr Zeugnis mit der neuen Studiengangbezeichnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 21. November 2012 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 27. Februar 2013.

München, den 27. Februar 2013

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 27. Februar 2013 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 27. Februar 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Februar 2013.